

UMWELT

Erfüllung der Aufgaben der Forstreviere

Weisungen der Abteilung Wald vom 1. Januar 2019

Forstrevier Fischer Christoph

Forstrevier Leu

Forstrevier Zehnder

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Grundauftrag	3
1.3	Abgrenzung	4
2	Aufgabenkatalog	6
2.1	Aufsicht und Mitwirkung	6
2.2	Planungsgrundlagen und Statistiken	8
2.3	Waldbewirtschaftung und Beratung	8
2.4	Information der lokalen Bevölkerung über die Bedeutung des Waldes und dessen Funktionen (Öffentlichkeitsarbeit)	9
3	Aktivitäten der Revierförsterinnen und Revierförster	10
3.1	Feststellen und Informieren	10
3.2	Einschreiten	10
3.3	Mitwirken	10
3.4	Ausführen	10
4	Aufsicht und Rechenschaft	11
5	Inkrafttreten	11
	Anhang Auszug aus den wichtigsten rechtlichen Grundlagen	12

Die Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
erlässt gestützt auf § 28 des kantonalen Waldgesetzes und § 30 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz die vorliegenden Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben der Forstreviere im Kanton Aargau.

1 Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) verlangt in Art. 51, dass die Kantone einen zweckmässigen Forstdienst organisieren und ihr Gebiet in Forstreviere einteilen, die durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung betreut werden.

Dieser Auftrag wird im Waldgesetz des Kantons Aargau umgesetzt. In **§ 28 AWaG** werden den Revierförsterinnen und Revierförstern **die zum Schutz des Waldes nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben** übertragen, soweit sie nicht einer kantonalen Behörde obliegen.

Die Abgrenzung der Forstreviere basiert im Kanton Aargau auf den Forstbetrieben, die von einer Försterin / einem Förster geleitet werden. Die Einwohnergemeinden teilen die übrigen Waldungen auf ihrem Gebiet einem Revier zu (§ 28 Abs. 2 und 3 AWaG).

Gestützt auf § 28 AWaG sind in der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau die Aufgaben der Forstreviere in **§ 30 Abs. 1 AWaV** abschliessend aufgelistet:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes,
- b) Mitwirkung beim Vollzug walddrechtlicher Bewilligungen und Anordnungen,
- c) Mitwirkung bei der Festlegung waldbaulicher und jagdlicher Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden,
- d) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen und der Erstellung kantonalen Statistiken,
- e) Holzanzeichnung und Überwachung der waldbaulichen Massnahmen zur Sicherstellung der nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung,
- f) Erteilen der Holzschlagbewilligungen für kleinflächiges Waldeigentum,
- g) Beratung und Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für kleinflächiges Waldeigentum, namentlich bezüglich der waldbaulichen Planung und der Bearbeitung von Beitragsgesuchen,
- h) Information der lokalen Bevölkerung über die Bedeutung des Waldes und dessen Funktionen.

In **§ 28 Abs. 5 AWaV** werden die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster im Rahmen der Holzschlagbewilligungen im kleinflächigen Waldeigentum (bis 20 Hektaren) noch präzisiert.

- a) Das Anzeichnen der Bäume durch die zuständige Revierförsterin / den zuständigen Revierförster gilt als Bewilligung. Soweit einem Holzschlagbegehren nicht voll entsprochen werden kann, entscheidet das Kreisforstamt.
- b) Für Holzschläge bis zu 10 m³ Gesamtvolumen pro Jahr sind keine Bewilligung und Anzeichnung erforderlich; ausgenommen sind Holzschläge in Naturschutzgebieten von nationaler oder kantonalen Bedeutung.

§ 31 Abs. 2 AWaV überträgt den Kreisforstämtern die **fachliche Aufsicht** über die Revierförster.

1.2 Grundauftrag

Aufsicht und Mitwirkung (§ 30 Abs. 1 Bst. a bis c AWaV)

Zentrale Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster sind die Aufsicht über die Einhaltung der **Bestimmungen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes** und die Mitwirkung beim **Vollzug walddrechtlicher Bewilligungen und Anordnungen** sowie bei der **Verhütung und Behebung von Waldschäden**.

Die Revierförsterinnen und Revierförster sind **auf der Fläche präsent und fachlich qualifiziert**, um widerrechtliche Zustände und Handlungen sowie Waldschäden frühzeitig zu erkennen und die nötigen Schritte zu veranlassen.

Ihr Auftrag umfasst insbesondere die zweckmässige **Feststellung widerrechtlicher Zustände und Handlungen** (Notiz, Planskizze, Fotos) und die Weiterleitung der entsprechenden Informationen an das Kreisforstamt und an die zuständige Behörde.

In einfachen Fällen informieren sie die fehlbaren Personen (falls dies schriftlich erfolgt: mit Kopie an das Kreisforstamt und an die zuständige Behörde) über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen, fordern die Beseitigung des widerrechtlichen Zustands und überwachen den Vollzug.

Planung und Statistik (§ 30 Abs. 1 Bst. d AWaV)

Die Revierförsterinnen und Revierförster wirken mit bei übergeordneten, den Wald betreffenden Planungen und der Bereitstellung von Planungsgrundlagen. Sie bereiten die **Daten für Statistiken und Erhebungen** auf.

Waldbewirtschaftung und Beratung (§ 30 Abs. 1 Bst. e bis g AWaV)

Die Revierförsterinnen und Revierförster stellen auf der gesamten Revierfläche die **nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder** gemäss § 17 AWaG sicher. Die Anforderungen an den naturnahen Waldbau¹ werden umgesetzt. Sie sind verantwortlich für die Holzanzzeichnung und setzen bei allen waldbaulichen Massnahmen die Einhaltung der gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen durch. Innerhalb dieses Rahmens sorgen sie für einen sinnvollen Ausgleich der verschiedenen Interessen der Bevölkerung und der betrieblichen Interessen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Im kleinflächigen Waldeigentum erteilen die Revierförsterinnen und Revierförster mit der Anzeichnung gleichzeitig die **Holzschlagbewilligungen** und **beraten und unterstützen die Waldeigentümerinnen und -eigentümer** insbesondere bei Planungsfragen und bei der Bearbeitung von Beitragsgesuchen. Sie nehmen die Beitragsgesuche entgegen und leiten sie an das Kreisforstamt weiter.

Öffentlichkeitsarbeit (§ 30 Abs. 1 Bst. h AWaV)

Die Revierförsterinnen und Revierförster informieren die lokale Bevölkerung, die Schulen und die Vereine über die Bedeutung des Waldes und seine Funktionen. Sie stehen als kompetente Auskunftspersonen zu Waldfragen zur Verfügung, namentlich für die Themen

- Schutz des Waldes
- Nutzung und Pflege des Waldes
- Aufwertung des Waldes als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft sowie als Lebensraum von Tieren und Pflanzen
- Holz als nachwachsender und nachhaltig produzierter Rohstoff
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, des Siedlungsraums und der Infrastrukturanlagen.

Die Revierförsterinnen und Revierförster beraten die Einwohnergemeinden bei Waldfragen.

1.3 Abgrenzung

Die Revierförsterinnen und Revierförster haben mit Ausnahme der Holzschlagbewilligung **keine polizeilichen Kompetenzen**. Wird ein widerrechtlicher Zustand auf ihre Aufforderung hin nicht beseitigt, bringen sie ihn dem Kreisforstamt und der zuständigen Behörde zur Kenntnis. Die zuständige Behörde ist für die Durchsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Wo eine **andere kantonale Stelle** als die Abteilung Wald **zuständig** ist für die Aufsicht über die Einhaltung von Bestimmungen, die das Waldareal betreffen (Wanderwege, Leinenpflicht, Abbaustellen und Deponien usw.), müssen die Revierförsterinnen und Revierförster nicht selbständig aktiv werden. Sie informieren die zuständige Stelle aber dennoch in geeigneter Form über festgestellte Missstände.

Nicht zu den Aufgaben der Forstreviere zählt die **Überwachung der Sicherheit** entlang von Bauten und Anlagen im Wald und am Waldrand. Diese Aufgabe müssen die Werkeigentümer auf eigene Kosten wahrnehmen.

¹ Siehe "Umsetzung des naturnahen Waldbaus im Kanton Aargau. Haltung des kantonalen Forstdienstes" vom 15. März 2016.

Für die Planung und Umsetzung der Massnahmen im Waldareal muss der Werkeigentümer in jedem Fall die Revierförsterin / den Revierförster beiziehen.

Folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben der Forstreviere.

- der Unterhalt von Erholungseinrichtungen,
- zusätzliche Massnahmen im Rahmen der Waldpflege und beim Strassenunterhalt zugunsten der Waldbesucher und der Erholungssuchenden,
- Vorträge und Führungen für Privatpersonen / Gruppen von Privatpersonen oder die Teilnahme an Ausstellungen und Messen, aber auch
- die Tätigkeit in Verbänden und Organisationen, die sich für die Interessen des Waldes engagieren.

Die Finanzierung dieser Leistungen muss über andere Kanäle erfolgen. Gemäss § 2 Abs. 3 AWaG sind die Nutzniesser an der Finanzierung zu beteiligen.

2 Aufgabekatalog

In den untenstehenden Tabellen sind in der Spalte "**Aufgabenbereich und Erläuterungen**" die einzelnen Aufgaben umschrieben, ergänzt mit Beispielen und Erläuterungen, die den Revierförsterinnen und Revierförstern übertragen werden.

In der Spalte "**Aktivität RF**" ist festgehalten, welche konkreten Schritte von den Revierförsterinnen und Revierförstern in den einzelnen Bereichen erwartet werden. Die Aktivitäten werden im Kapitel 3 näher umschrieben.

In der rechten Spalte ist jeweils der **zuständige Ansprechpartner** aufgeführt, der für die Durchsetzung der nötigen Massnahmen verantwortlich ist bzw. diese veranlasst.

2.1 Aufsicht und Mitwirkung

Bestimmungen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes

(§ 30 Abs. 1 Bst. a AWaV)

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität RF	Ansprechpartner ²⁾
Zweckentfremdung von Waldboden (AWaG) - unbewilligte Rodungen und Bauten im Wald - Terrainveränderungen und Ablagerungen - waldfremde Nutzungen ...	Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	KFA (GR)
Freie Zugänglichkeit des Waldes (ZGB) - unbewilligte Zäune, Mauern, Barrieren ...	Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	KFA
Verträglichkeit der Erholungsnutzung (AWaG) - Reiten und Radfahren abseits der Waldstrassen und -wege - wilde Rastplätze - Paintball-Übungsgebiete ...	Feststellen (schädliche Auswirkungen auf Boden, Flora, Fauna oder Bestand) und Einschreiten in einfachen Fällen	KFA (GR)
Verwendung von forstl. Vermehrungsgut (AWaG) - Einhaltung der Verwendungsvorschriften	Feststellen und Einschreiten	KFA
Vorschriften in Gewässerschutzzonen (EG UWR) - Einhaltung der Zonenvorschriften überwachen	Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	GR
Abfall- und Materialdeponien im Wald (EG UWR) - Ablagern und Verbrennen von Gartenabfällen, Haushaltsmüll, Bauschutt, Aushubmaterial ... - Einbau von ungeeignetem Material in Strassen	Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	GR (KFA)
Bodenschutz bei der Waldbewirtschaftung (VBBo) - Materielle Grundlage sind die Empfehlungen für den Bodenschutz im Wald vom 29. Juni 2011	Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	KFA
Biodiversität im Wald (AWaG) - Aufsicht Reservate in Naturschutz-Vertragsflächen - Schutz, Förderung und Aufwertung von Lebensräumen	Mitwirken, Überwachung der Schutzbestimmungen Feststellen und Einschreiten bei Fehlverhalten	KFA
Neobiotaüberwachung (FrSV) - gemäss gesetzlichen Grundlagen und kantonaler Strategie	Feststellen und Einschreiten gemäss Bundesgesetz über den Wald und kantonaler Strategie	KFA
Verbrennen von Schlagabraum (EG UWR)	Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	GR

²⁾ **KFA**: Kreisforstamt, **GR**: Gemeinderat, **AW**: Abteilung Wald BVU, **RF**: Revierförsterin / Revierförster, **SJF**: Sektion Jagd und Fischerei

Waldrechtliche Bewilligungen und Anordnungen

(§ 30 Abs. 1 Bst. b AWaV)

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität RF	Ansprechpartner
Waldabstand / Näherbaubewilligungen (AWaG)	Mitwirken im Einzelfall, Überwachen der Auflagen, Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	KFA / GR
Rodungsbewilligungen (AWaG)	Mitwirken im Einzelfall, Überwachen der Auflagen, Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	KFA
Veranstaltungen im Wald (AWaG)	Mitwirken im Bewilligungsverfahren, Überwachen der Auflagen, Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	GR (KFA)
Befahren von Wald und Waldstrassen (AWaG)	Mitwirken im Bewilligungsverfahren, Überwachen der Auflagen, Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	GR
Nachteilige Nutzung von Waldboden (AWaG)	Mitwirken im Bewilligungsverfahren, Überwachen der Auflagen, Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	KFA / GR
Bauten und Anlagen im Wald (AWaG / BauG)	Mitwirken im Bewilligungsverfahren, Überwachen der Auflagen, Feststellen und Einschreiten in einfachen Fällen	GR (KFA)
Umweltgefährdende Stoffe (ChemRRV)	Mitwirken im Bewilligungsverfahren, Überwachen der Auflagen, Feststellen und Einschreiten	KFA
Kahlschlagverbot (AWaG)	Gesuche bearbeiten und weiterleiten, Überwachung der Auflagen, Feststellen und Einschreiten	KFA

Mitwirkung bei der Festlegung waldbaulicher und jagdlicher Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden (§ 30 Abs. 1 Bst. c AWaV)

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität RF	Ansprechpartner
Unwetterschäden (AWaG) - Sturmschäden - Schneedruck - ...	Feststellen, Mitwirken bei der Massnahmenplanung (inkl. Prävention), Umsetzung überwachen und Einschreiten bei Unterlassungen	KFA
Waldschutz (AWaG) - Borkenkäferschäden - Pilzbefall - ...	Feststellen, Mitwirken bei der Massnahmenplanung (inkl. Prävention), Umsetzung überwachen und Einschreiten bei Unterlassungen	KFA
Wald / Wild (AWaG / AJSG)	Feststellen, Beurteilung Verbissituation, Mitwirken bei der Abschuss- und Massnahmenplanung (inkl. Prävention), Umsetzung überwachen und Einschreiten bei Unterlassung	KFA / SJF
Schutz vor Naturgefahren (AWaG)	Mitwirken bei der Massnahmenplanung (inkl. Prävention), Umsetzung überwachen, Feststellen und Einschreiten bei Unterlassungen	KFA

2.2 Planungsgrundlagen und Statistiken

(§ 30 Abs. 1 Bst. d AWaV)

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität RF	Ansprechpartner
Statistiken und Erhebungen - Rapportierung Nachhaltigkeit - Eidgenössische Forststatistik - Erhebungen zu Waldzustand und -entwicklung	Mitwirken (Daten erfassen und aufbereiten) und an das Bundesamt für Statistik (BFS) resp. die AW weiterleiten	AW
Planungsgrundlagen / Planung - Projekte Planungsgrundlagen - übergeordnete, den Wald betreffende Planungen	Mitwirken	AW
Försterrapporte / Rechenschaft - Försterrapporte - obligatorische Weiterbildungsanlässe	Aktive Teilnahme / Mitwirken	KFA

2.3 Waldbewirtschaftung und Beratung

(§ 30 Abs. 1 Bst. e - g AWaV)

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität RF	Ansprechpartner
Überwachen der Nachhaltigkeit und der Umsetzung des naturnahen Waldbaus sowie der Einhaltung der gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen bei der Waldbewirtschaftung auf der gesamten Revierfläche	Holzanzeichnung und Massnahmenplanung (Ausführen), Überwachung der Ausführung und Einschreiten bei Fehlverhalten	KFA
Schlagbewilligung im kleinflächigen Waldeigentum erteilen	Anzeichnen, Holzmenge erheben (Ausführen), Überwachen der Ausführung und Einschreiten bei Fehlverhalten (insb. bei unbewilligten Holzschlägen)	RF
Beratung der Waldeigentümer zu Fragen der Planung und Bewirtschaftung	Beratung (Ausführen) zu den Themen Ökologie, naturnaher Waldbau, Arbeitstechnik und -sicherheit, Holzvermarktung	RF
Unterstützung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer im kleinflächigen Waldeigentum im Projekt- und Beitragswesen sowie bei Naturschutzprojekten	Beitragsgesuche bearbeiten (Ausführen), Ausführung überwachen und Abrechnung prüfen und weiterleiten	RF

2.4 Information der lokalen Bevölkerung über die Bedeutung des Waldes und dessen Funktionen (Öffentlichkeitsarbeit)

(§ 30 Abs. 1 Bst. h AWaV)

Aufgabenbereich und Erläuterungen	Aktivität RF	Ansprechpartner
Der lokalen Bevölkerung, Schulen und Vereinen für Auskünfte zu Waldfragen zur Verfügung stehen, namentlich für die Themen <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Waldes - Nutzung und Pflege des Waldes - Aufwertung des Waldes als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft sowie als Lebensraum von Tieren und Pflanzen - Holz als nachwachsender und nachhaltig produzierter Rohstoff - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, des Siedlungsraums und der Infrastrukturanlagen 	Auskünfte erteilen (Ausführen), Exkursionen für öffentliche Institutionen durchführen	RF
Beratung der Einwohnergemeinden in Waldfragen <ul style="list-style-type: none"> - Ökologie - naturnaher Waldbau - ... 	Beraten (Ausführen)	RF

3 Aktivitäten der Revierförsterinnen und Revierförster

Die konkreten Schritte, welche die Revierförsterinnen und Revierförstern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ergreifen müssen, lassen sich in die Kategorien **Feststellen und Informieren**, **Einschreiten**, **Mitwirken** und **Ausführen** gliedern.

3.1 Feststellen und Informieren

- Widerrechtliche Handlungen und Zustände feststellen und zweckmässig dokumentieren (Fotos, Planskizze, Notiz).
- Den Waldzustand überwachen und Waldschäden zweckmässig dokumentieren (BK-Online, Fotos, Planskizze, Notiz).
- Die zuständigen Stellen (Kreisforstamt, Gemeinderat, ...) über widerrechtliche Handlungen und Zustände sowie Waldschäden in Kenntnis setzen.

3.2 Einschreiten

- In einfachen Fällen mündlich oder schriftlich die Beseitigung widerrechtlicher Zustände und die Unterlassung widerrechtlicher Handlungen fordern und den Vollzug kontrollieren.
- In einfachen Fällen mündlich oder schriftlich Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von Waldschäden fordern und den Vollzug kontrollieren.
- Widerrechtliche Handlungen bei der zuständigen Stelle anzeigen.

3.3 Mitwirken

- Die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Waldes, der Wildtiere, der Pflanzen und der besonderen Lebensräume (inkl. Waldreservate) überwachen.
- Auf Aufforderung der Bewilligungsbehörde zu waldrechtlichen Bewilligungsverfahren Stellung nehmen.
- Im Auftrag der Bewilligungsbehörde die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen bei bewilligten Vorhaben im Wald überwachen.
- Im Auftrag der Aufsichtsbehörde den Vollzug von angeordneten Massnahmen zur Beseitigung widerrechtlicher Zustände oder zur Behebung von Waldschäden überwachen.
- Bei der Planung von waldbaulichen und jagdlichen Massnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Waldschäden mitwirken.
- Bei der Erhebung von Planungsgrundlagen, der forstlichen Planung sowie der übergeordneten, den Wald betreffenden Planung mitwirken.
- Auf Aufforderung der zuständigen Behörden zu Schutzzonen- und Reservatsausscheidungen sowie zu Inventaren Stellung nehmen.
- Daten für Statistiken und Erhebungen firstgerecht aufbereiten (Forststatistik, Forstsutzerhebung, ...).
- An den Försterrapporten und den obligatorischen Weiterbildungsanlässen teilnehmen.

3.4 Ausführen

- Die Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaues sowie die Einhaltung der gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen bei allen waldbaulichen Massnahmen durchsetzen.
- Die Holzschläge anzeichnen und die Holzmengen erfassen.
- Im kleinflächigen Waldeigentum die Schlagbewilligung erteilen.
- Im kleinflächigen Waldeigentum die Waldeigentümer bei der Pflege und Nutzung ihrer Waldungen beraten und unterstützen (Ökologie, Waldbau, Arbeitstechnik, Arbeitssicherheit, Holzabsatz, ...).
- Im kleinflächigen Waldeigentum die Beitragsgesuche vorbereiten und an das Kreisforstamt weiterleiten, die Projektausführung überwachen und die Massnahmen abrechnen.
- Die Einwohnergemeinden bei allen Waldfragen beraten und unterstützen.
- Der lokalen Bevölkerung, Schulen und Vereinen als kompetente Auskunftspersonen zu Waldfragen zur Verfügung stehen.

4 Aufsicht und Rechenschaft

Die Revierförsterinnen und die Revierförster unterstehen in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der Forstreviere der fachlichen Aufsicht durch die Kreisforstämter. Die Kreisforstämter überwachen die Tätigkeit der Revierförsterinnen und der Revierförster und stellen die fachgerechte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sicher. Die Revierförsterinnen und die Revierförster sind in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der Forstreviere an die Weisungen der Kreisforstämter gebunden.

Stellt das Kreisforstamt fest, dass die Revierförsterin und der Revierförster ihren / seinen Aufgaben nicht oder nur ungenügend nachkommt, kann nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, der Kantonsbeitrag gestrichen oder von einem detaillierten Nachweis der Leistungen abhängig gemacht werden. Bessert sich die Situation nicht in der vereinbarten Frist, kann das Departement die Genehmigung der Revierbildung und die Wahl der Revierförsterin und des Revierförsters aufheben.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen über die Erfüllung der Aufgaben der Forstreviere treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald



Alain Morier
Abteilungsleiter

Anhang

Auszug aus den wichtigsten rechtlichen Grundlagen³

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)

Art. 21 Holznutzung

Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

2. Abschnitt: Verhütung und Behebung von Waldschäden

Art. 27 Massnahmen der Kantone

- ¹ Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen insbesondere ihr Gebiet auf Schadorganismen.
- ² Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Art. 51 Forstorganisation

- ¹ Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes.
- ² Sie teilen ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere ein. Diese werden durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100)

§ 17 Bewirtschaftungsgrundsätze

- ¹ Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Sie trägt zu ausreichender Versorgung mit Holz als Rohstoff und Energieträger bei.
- ² Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans festgelegt worden ist.
- ³ Die Bewirtschaftung hat den Anforderungen des naturnahen Waldbaus zu entsprechen. Dazu gehören Naturverjüngungen, standortgerechte Baum- und Straucharten sowie die Orientierung an natürlichen Abläufen.
- ⁴ Holzschläge und andere waldbauliche Massnahmen erfordern die Bewilligung des zuständigen Forstdienstes, sofern sie nicht bereits im genehmigten Betriebsplan festgehalten sind.

§ 24 Allgemeine Voraussetzungen (für finanzielle Leistungen des Kantons)

- ¹ Finanzielle Leistungen des Kantons setzen voraus, dass die unterstützten Massnahmen mit den gesetzlichen Vorgaben, mit den Konzepten der Raumplanung und des Naturschutzes und mit der forstlichen Planung übereinstimmen.
- ² Sie werden in der Regel davon abhängig gemacht, ob die Empfängerinnen oder Empfänger angemessene Eigenleistungen erbringen und sich an zumutbaren Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen. Sie können zudem davon abhängig gemacht werden, ob zweckmässige und rationelle Betriebsstrukturen gebildet werden.
- ³ Sie werden ausbezahlt als Abgeltungen für vertraglich oder hoheitlich festgelegte besondere Leistungen, als Beiträge an bestimmte Projekte oder als pauschale Unterstützung für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

§ 25 Leistungen des Kantons

- ¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an
 - a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;

³ Siehe systematische Rechtssammlung des Bundes (SR; <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>) oder des Kantons Aargau (SAR; <http://www.ag.ch/sar/>)

- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
 - c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.
- ² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.
 - ³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbstständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.
 - ⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

§ 26 Leistungen der Gemeinden

- ¹ Die Einwohnergemeinden können selbstständige Leistungen zu Gunsten des Waldes erbringen. Sie können insbesondere Massnahmen im Sinne der §§ 5 und 28 Abs. 1 allein oder in Ergänzung zu entsprechenden Beiträgen des Kantons oder des Bundes finanziell unterstützen.
- ² Durch Dekret des Grossen Rates können die Einwohnergemeinden zu Beiträgen an Leistungen gemäss § 25 verpflichtet werden. Diese dürfen insgesamt 50 % der gesamten Aufwendungen abzüglich Bundesbeiträge nicht überschreiten.

§ 27 Forstbetriebe

- ¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer stellen die fachliche Betreuung und Bewirtschaftung ihres Waldes durch eine zweckmässige Betriebsorganisation sicher.
- ² Sie können einen eigenen Forstbetrieb führen, sich an einem Forstbetrieb beteiligen oder ihren Wald von einem anderen Forstbetrieb betreuen und bewirtschaften lassen.
- ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von mehr als 20 Hektaren Wald lassen den Betrieb durch eine diplomierte Försterin oder einen diplomierten Förster leiten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 28 Forstreviere

- ¹ Die Revierförsterinnen und Revierförster üben die zum Schutz des Waldes nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer kantonalen Behörde obliegen.
- ² Basis der Forstreviere bilden die Forstbetriebe, die von einer Försterin oder einem Förster geleitet werden. Diese nehmen in der Regel die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster wahr.
- ³ Die Einwohnergemeinden teilen die übrigen Waldungen auf ihrem Gebiet einem Revier zu.
- ⁴ Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)

§ 4 Beiträge an die Leistungen der Forstreviere

- ¹ Die Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster werden jährlich ausgerichtet und berechnen sich wie folgt:
 - a) für Aufsichts- und Vollzugsaufgaben gemäss den §§ 4–7, 10–15 und 22 AWaG Fr. 20.– pro Hektare für Waldungen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Revierförsterin oder einem Revierförster geleiteten Betrieb gehören, Fr. 25.– pro Hektare für die übrigen Waldungen,
 - b) für die Überwachung der Holznutzung gemäss den §§ 17–19 AWaG Fr. 1.50 pro Festmeter Hiebsatz gemäss rechtsgültigem Betriebsplan für die Waldflächen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Revierförsterin oder einem Revierförster geleiteten Betrieb gehören,
 - c) für die Privatwaldbetreuung gemäss den §§ 17 und 23 AWaG Fr. 22.– pro Waldeigentümerin oder -eigentümer im kleinflächigen Waldeigentum,
 - d) für die Öffentlichkeitsarbeit gemäss § 23 AWaG Fr. 2.– pro Einwohnerin und Einwohner in Gemeinden, in denen die Revierförsterin oder der Revierförster für die Betreuung des kleinflächigen Waldeigentums gewählt ist, maximal Fr. 10'000.– pro Forstrevier.
- ^{1bis} Nehmen die Revierförsterinnen und Revierförster ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahr, können die Beiträge gestrichen werden.
- ² Der Regierungsrat kann die Beiträge der Teuerung anpassen.

Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (931.111)

§ 28 Holzschlagbewilligungen

- ¹ Für die Bewilligung von Holzschlägen und anderen waldbaulichen Massnahmen sowie der Ausnahmen vom Kahlschlagverbot ist das Kreisforstamt zuständig.
- ² Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer melden der zuständigen Stelle alle geplanten Holzschläge und anderen waldbaulichen Massnahmen spätestens 30 Tage vor ihrer Ausführung.
- ³ Sofern der Betriebsplan für bestimmte Massnahmen hinreichend konkrete Angaben enthält, wird die Bewilligung mit der Genehmigung des Betriebsplanes auch für längere Zeiträume erteilt.
- ⁴ Holzschläge dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie angezeichnet sind.
- ⁵ Für kleinflächiges Waldeigentum bis zu 20 Hektaren gelten folgende Erleichterungen:
 - a) Das Anzeichnen der Bäume durch die zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster gilt als Bewilligung. Soweit einem Holzschlagbegehren nicht voll entsprochen werden kann, entscheidet das Kreisforstamt.
 - b) Für Holzschläge bis zu 10 m³ Gesamtvolumen pro Jahr sind keine Bewilligung und Anzeichnung erforderlich; ausgenommen sind Holzschläge in Naturschutzgebieten von nationaler oder kantonaler Bedeutung.

§ 30 Aufgaben der Forstreviere

- ¹ Die zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster haben folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes,
 - b) Mitwirkung beim Vollzug waldbaulicher Bewilligungen und Anordnungen,
 - c) Mitwirkung bei der Festlegung waldbaulicher und jagdlicher Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden,
 - d) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen und der Erstellung kantonaler Statistiken,
 - e) Holzanzeichnung und Überwachung der waldbaulichen Massnahmen zur Sicherstellung der nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - f) Erteilen von Holzschlagbewilligungen für kleinflächiges Waldeigentum,
 - g) Beratung und Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für kleinflächiges Waldeigentum, namentlich bezüglich der waldbaulichen Planung und der Bearbeitung von Beitragsgesuchen,
 - h) Information der lokalen Bevölkerung über die Bedeutung des Waldes und dessen Funktionen.
- ² Die Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt erlässt nähere Weisungen zur Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 31 Kantonale Forstorganisation

- ¹ Die Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt ist die für den Vollzug der Wald-gesetzgebung zuständige kantonale Fachstelle.
- ² Die Kreisforstämter nehmen, nebst den in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnissen, die fachliche Aufsicht über die Revierförsterinnen und Revierförster sowie alle ihnen von der Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt zugewiesenen Aufgaben wahr.
- ³ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt legt die Anzahl der Forstkreise fest.

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009 (SAR 933.211)

2.3 Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 13 Abschussplanungen (§§ 14, 15 AJSV)

- ¹ Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen Gemeinden und Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild und stellen der Fachstelle eine Kopie der Vereinbarung zu. Kommt keine Vereinbarung zustande oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle über die Abschussplanung.
- ² Die Fachstelle legt die kantonsweit abzustimmenden Massnahmen zur Beeinflussung der Bestandesentwicklung, insbesondere für Wildschwein, Rothirsch, Gämse und Kormoran fest.

